

Bundesministerium der Finanzen
MD Dr. Albert Peters
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

12. April 2011

Behandlung von Termingeschäften im Rahmen der Novellierung der Vorschriften der Mehrwertsteuersystemrichtlinie über die Finanzumsätze

Sehr geehrter Herr Dr. Peters,

wir erlauben uns, Sie auf ein Thema anzusprechen, das für die Mitgliedsinstitute des Deutschen Derivate Verbands von erheblicher Bedeutung ist.

Bekanntlich arbeitet die EU-Kommission seit dem Jahr 2006 an der Überarbeitung der Vorschriften der Mehrwertsteuersystemrichtlinie über die Besteuerung von Finanzdienstleistungen. Da die bestehenden Normen keine bzw. nur rudimentäre Regelungen zu Termingeschäften enthalten, andererseits aber derivative Produkte in den vergangenen Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen haben, ist u.a. vorgesehen, diesen Bereich erstmals zu regeln.

In Deutschland werden derivative Anlageinstrumente wie Optionen, Swaps, Futures und Zertifikate seit jeher entweder dem nichtsteuerbaren Bereich zugeordnet oder als von der Umsatzsteuer befreite sonstige Leistungen angesehen. Auch bei Warentermingeschäften, namentlich Optionen und Futures, wird ein der Umsatzsteuer unterliegender Vorgang erst dann gesehen, wenn es zu einer Lieferung des Basiswertes kommt. Damit werden Ausgleichszahlungen, die bei diesen Anlageinstrumenten geleistet werden, nicht mit Umsatzsteuer belastet. Auch die Problematik möglicher Karussellgeschäfte stellt sich mangels abzugsfähiger Vorsteuern nicht.

Während die ersten Entwürfe von EU-Richtlinie und EU-Verordnung diesem Ansatz folgten, sahen die unter der schwedischen Ratspräsidentschaft vorgelegten Texte vor, dass bei auf Waren gerichteten Termingeschäften stets der Mehrwertsteuer unterliegende Leistungen vorliegen sollten.

Deutscher Derivate Verband e.V.

Geschäftsstelle Berlin
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475 - 0
Telefax +49 (30) 4000 475 - 66

Geschäftsstelle Frankfurt
Feldbergstraße 38
60323 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 244 33 03 - 60
Telefax +49 (69) 244 33 03 - 99

info@derivateverband.de
www.derivateverband.de

Vorstand

Stefan Armbruster
Dr. Hartmut Knüppel
Jan Krüger
Klaus Oppermann
Rupertus Rothenhäuser

Geschäftsführung

Dr. Hartmut Knüppel
Lars Brandau

Bankverbindung

HypoVereinsbank
Konto 605 846 670
BLZ 503 201 91

Begründet wurde dies mit der Gefahr möglicher Missbräuche. Soweit man solche sieht, wäre ihnen aber leicht zu begegnen. So könnte man etwa für Optionen, die in diesem Zusammenhang genannt werden, anordnen, dass der Optionspreis im Falle einer Ausübung in die Bemessungsgrundlage einbezogen wird. Unter der spanischen Ratspräsidentschaft wurde folgerichtig die generelle Steuerpflicht von Warentermingeschäften wieder aufgegeben; auch die derzeit unter der ungarischen Ratspräsidentschaft vorgelegten Texte sehen nur dann eine Mehrwertsteuerpflicht vor, wenn es zu einer effektiven Lieferung der Basiswerte kommt. Dies liegt auch auf der Linie des nachstehend erwähnten EuGH-Urteils.

Damit ist das Problem im Augenblick anscheinend gelöst. Da jedoch mit einer Veröffentlichung der geänderten Richtlinie und der Verordnung frühestens 2012 zu rechnen ist, sehen wir angesichts des bisherigen wechselhaften Verlaufs der Beratungen die Gefahr, dass die Diskussion wieder auflebt, und dass es möglicherweise doch noch zu einer generellen Steuerpflicht kommt.

Eine Einbeziehung dieser Geschäfte in die Umsatzsteuer würde dazu führen, dass sie hier erheblich an Attraktivität verlieren und sich in Gebiete außerhalb der EU verlagern würden. Davon wären insbesondere der Finanzplatz Deutschland und somit auch die Mitgliedsinstitute des Deutschen Derivate Verbandes betroffen, da 90% der in Europa emittierten Zertifikate in Deutschland begeben werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf ein im Fachschrifttum bisher nicht beachtetes Urteil des EuGH hinweisen, das am 16.12.2010 in der Rechtssache MacDonald zum Erwerb von Nutzungsberechtigungen im Rahmen so genannter Timesharing-Verträge ergangen ist (C-270/09). Darin wurde entschieden, dass der Erwerb von „Punkten“, die angesammelt und für die Nutzung von Freizeitimmobilien eingesetzt werden können, keinen der Mehrwertsteuer unterliegenden Leistungsaustausch darstellt. Ein solcher liegt vielmehr erst dann vor, wenn die Punkte eingesetzt werden und die in Anspruch genommene Dienstleistung feststeht.

Überträgt man diesen Grundsatz auf den Bereich der Derivate, würde dies bezogen auf Optionen bedeuten, dass sich nur im Fall der Ausübung oder beim Closing die Frage der Steuerbarkeit stellen würde. Eine Übertragung der Grundsätze des Urteils ist insoweit naheliegend, als auch im Urteilsfall der Vermieter ein Risiko trägt, indem er die Gesamtheit der Immobilie vorhalten muss, aber nicht weiß, ob, wann und in welchem Umfang sie durch Einlösung der Punkte genutzt wird und ein Leistungsbezug stattfindet. Dies bestimmen die Nutzungsberechtigten durch einseitige Erklärung. Einem

tatsächlichen Leistungsbezug noch ferner steht der Abschluss von Future-Geschäften, so dass hier die Erwägungen des Urteils erst recht einschlägig wären.

Aus den vorliegenden Gründen wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich auch weiterhin dafür einsetzen würden, dass Termingeschäfte grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer unterliegen und dass auch bei Warenderivaten erst dann eine Steuerpflicht eintritt, wenn es zu einer tatsächlichen Lieferung kommt.

Bei Fragen können Sie uns gerne ansprechen. Gern stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Knüppel
Geschäftsführender Vorstand



Ronny Klopffleisch
Vorsitzender des Steuerausschusses